

PA-961/J

Auswertungen zu den Fragen 1 bis 3

**Frage 1: Aufrechte Lehrverhältnisse gem. § 8b zum 31.12.**

Jahr	§ 8b Abs. 1 BAG (Verlängerte Lehrzeit)			§ 8b Abs. 2 BAG (Teilqualifikation)		
	Insgesamt	davon Ausbildung in		Insgesamt	davon Ausbildung in	
		Unternehmen	Einrichtungen		Unternehmen	Einrichtungen
2021	7267	5420	1847	1108	580	528
2022	7171	5710	1461	1251	616	635
2023	7542	5937	1605	1200	681	519
2024	7155	5763	1392	1315	711	604

Anmerkung:

- Die Zahl der abgeschlossenen Lehrverhältnisse liegt nicht vor, es handelt sich um die Zahl der aufrechten Lehrverhältnisse jew. zum Stichtag 31.12.
- Zur Lehrzeitdauer liegen keine Daten vor

**Frage 2: Anzahl positiver LAPs von Lehrlingen gem. § 8b BAG**

Jahr	1. Daten aus der LAP-Statistik					
	§ 8b Abs. 1 BAG (Verlängerte Lehrzeit)			§ 8b Abs. 2 BAG (Teilqualifikation)		
	Insgesamt	davon Ausbildung in		Insgesamt	davon Ausbildung in	
		Unternehmen	Einrichtungen		Unternehmen	Einrichtungen
2021	1296	997	299	438	223	215
2022	1297	1052	245	443	254	189
2023	1310	1050	260	422	266	156
2024	1276	1064	212	450	277	173

**Frage 3: Anzahl negativer LAPs von Lehrlingen gem. § 8b BAG**

Jahr	1. Daten aus der LAP-Statistik					
	§ 8b Abs. 1 BAG (Verlängerte Lehrzeit)			§ 8b Abs. 2 BAG (Teilqualifikation)		
	Insgesamt	davon Ausbildung in		Insgesamt	davon Ausbildung in	
		Unternehmen	Einrichtungen		Unternehmen	Einrichtungen
2021	920	719	201	19	5	14
2022	877	709	168	19	7	12
2023	811	673	138	17	7	10
2024	868	734	134	17	9	8

Anmerkung:

- Bei Ausbildungen gem. § 8b Abs. 2 (Teilqualifizierung) gibt es keine LAP, sondern eine eigene Form der Abschlussprüfung, die anhand der vereinbarten Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele feststellt, welcher Ausbildungsstand erreicht und welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden. Im Abschlusszeugnis werden die festgestellten Fertigkeiten und Kenntnisse dokumentiert. Auf diese Weise gibt es keine negative Prüfung bis auf einzelne Fälle, wo offensichtlich keine Fertigkeiten und Kenntnisse festgestellt werden konnten.

**2. Daten aus dem QML-Prozess\***

**\*) Erläuterungen:** Die Lehrlingsstatistik enthält keine Angaben zu Abbrüchen, diese werden in der Qualitätsmanagement Lehre (QML)-Statistik ausgewertet. Im Rahmen des QML-Prozesses werden die Lehrlingsdaten (anonymisiert) miteinander verknüpft, um Aussagen zu den Erfolgsquoten der Ausbildung zu erhalten. Die Daten für Lehrlinge gemäß § 8b BAG in Unternehmen (ohne überbetriebliche Lehrausbildung), die in einem Jahr ihre Ausbildung vorzeitig abgebrochen haben und bis spätestens zum Ende des Folgejahres kein neues Lehr- oder Ausbildungsverhältnis begonnen haben und somit als Drop Outs aus dem System Lehre gelten, oder die nach beendeter Lehr- oder Ausbildungsdauer entweder nicht zur Lehrabschlussprüfung angetreten sind oder gegebenenfalls auch nach mehrmaligen Anritten keinen positiven Abschluss erlangt haben, sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen:

Ausbildung in Unternehmen		Beendete Lehr- / Ausbildungs- verhältnisse	davon				
			Anteil Lehrabbrecher/ innen [in %]	Lehrzeit beendet [absolut]	negative Lehrabschlussprüfung (LAP) [in %]	nicht zur LAP angetreten [in %]	LAP positiv bestanden [in %]
2020/2021	§ 8b Abs. 1	1473	27,8	1064	12,3	4,3	83,4
	§ 8b Abs. 2	279	16,1	234		17,9	82,1
2021/2022	§ 8b Abs. 1	1610	28,2	1156	13,3	6,1	80,6
	§ 8b Abs. 2	286	13,6	247		18,6	81,4
2022/2023	§ 8b Abs. 1	1797	30,7	1245	13,6	7,5	79,0
	§ 8b Abs. 2	302	20,9	239		18,0	82,0
2023/2024	§ 8b Abs. 1	1763	32,6	1188	15,3	6,2	78,5
	§ 8b Abs. 2	313	16,6	261		14,9	85,1

Ausbildung in Einrichtungen		Beendete Lehr- / Ausbildungs- verhältnisse	davon				
			Anteil Lehrabbrecher/ innen [in %]	Lehrzeit beendet [absolut]	negative Lehrabschlussprüfung (LAP) [in %]	nicht zur LAP angetreten [in %]	LAP positiv bestanden [in %]
2020/2021	§ 8b Abs. 1	633	33,3	422	11,1	6,2	82,7
	§ 8b Abs. 2	375	31,7	256	1,2	21,1	77,7
2021/2022	§ 8b Abs. 1	744	54,8	336	15,5	8,6	75,9
	§ 8b Abs. 2	329	30,4	229	1,3	25,8	72,9
2022/2023	§ 8b Abs. 1	627	55,5	279	13,6	14,3	72,0
	§ 8b Abs. 2	320	35,0	208	1,0	30,8	68,3
2023/2024	§ 8b Abs. 1	585	58,3	244	16,8	7,8	75,4
	§ 8b Abs. 2	300	33,7	199	1,5	33,7	64,8